

Merkblatt über Schutzmaßnahmen nach den §§ 3-5 Arbeitsschutzgesetz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Kassensarbeitsplätzen, Verkaufstheken und beim Einräumen von Waren im Rahmen der aktuellen Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

In diesem Merkblatt sollen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen dargestellt werden, die für die Senkung des Infektionsrisikos der Beschäftigten an Kassensarbeitsplätzen, Verkaufstheken und beim Einräumen von Waren bei der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) notwendig sind.

Unser aller Ziel in der gegenwärtigen Situation liegt in der Unterbrechung der Infektionsketten, wobei die Arbeitgeberseite die Pflicht hat, zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Das Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz Hessen (Landesgewerbearzt) als Teil der Hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit informiert Sie mit diesem Merkblatt nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration darüber, welche Maßnahmen im Einzel- und Großhandel mit Waren aller Art für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Kassensarbeitsplätzen, Verkaufstheken und beim Einräumen von Waren im Rahmen der aktuellen Pandemie mit SARS-CoV-2 zwingend sind.

A. Maßnahmen zur Senkung der Handkontamination mit SARS-CoV-2 bei den Beschäftigten an Kassensarbeitsplätzen und Verkaufstheken

Nach gegenwärtigem Wissen ist davon auszugehen, dass SARS-CoV-2 ein bis sechs Tage lang auf Oberflächen wie Karton, Glas, Plastik oder Metall nachweisbar ist¹ und dass Beschäftigte an den o.g. Arbeitsplätzen sich unbewusst gefährden können, indem sie mit kontaminierten Fingern Schleimhäute im Bereich des Mundes, der Nase oder der Augen berühren. Zum Schutz der Beschäftigten gegen eine Handkontamination mit SARS-CoV-2 hat der Arbeitgeber mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:

1. Regelmäßige, etwa stündliche Desinfektion der Hände mit einem handelsüblichen Desinfektionsmittel, das einen Wirkungsbereich zumindest von „begrenzt viruzid“¹ aufweist. Am Ende der Arbeitsschicht bzw. vor einer Pause sind die Hände für die Dauer von etwa 20 Sekunden zu waschen² oder
2. regelmäßiges, etwa stündliches Hände waschen für die Dauer von etwa 20 Sekunden² oder
3. Tragen von Einweghandschuhen aus Nitril, die vor Pausen und nach der Arbeitsschicht entsorgt werden. Am Ende der Arbeitsschicht bzw. vor einer Pause sind die Hände für die Dauer von etwa 20 Sekunden zu waschen.²

Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist der Händedesinfektion nach Ziffer 1 der Vorzug zu geben, weil die Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 zu einer Hautbelastung führen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1, Nr. 1 und 21, Zugriff: 7.4.2020

² ² Beim Händewaschen ist ein handelsübliches flüssiges Handreinigungsmittel (kein Stück Seife) mit einem pH-Wert von 5 (gekennzeichnet mit pH 5-neutral) zu verwenden. Dabei ist auf das Einseifen der Fingerzwischenräume und die Nagelregion zu achten. Nach dem Händewaschen sind die Hände mit einem handelsüblichen Hautpflege-mittel einzucremen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Fingerzwischenräume eingecremt werden.

Circa einmal pro Stunde ist der Arbeitsbereich vor dem Kassenpersonal und auf der Verkaufstheke, z. B. der Scanner, die Waage, die Tastatur, der Bildschirm, andere Oberflächen etc. mit einem Mittel für die Oberflächendesinfektion abzuwischen, das einen Wirkungsbereich von zumindest „begrenzt viruzid“¹ aufweist.

B. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gegen SARS-CoV-2-haltige Tröpfchen an Kassearbeitsplätzen und Verkaufstheken

Zum Schutz gegen freiwerdende SARS-CoV-2-haltige Tröpfchen, die durch Kunden beim Sprechen, Niesen oder Husten freigesetzt werden können, ist vor dem Kassearbeitsplatz eine durchsichtige Abtrennung, z. B. aus Plexiglas, aufzubauen. Diese muss folgende Maße aufweisen: Mindestbreite von ca. 1,5 m, der obere Rand der Abtrennung hat eine Mindesthöhe von ca. 2,0 m über dem Boden und die Distanz zwischen dem unteren Rand der Abtrennung und dem Boden beträgt maximal ca. 70 cm. Sofern sich der Kassearbeitsplatz an einem Warenband befindet, ist auch das Ende des Warenbandes, an dem der Kunde die Waren einpackt, gegenüber dem Kassenpersonal abzutrennen. Im Bereich von Verkaufstheken (z. B. von Backwaren, Fleischprodukten oder Käse, in Apotheken, Sanitätshäusern, Tankstellen, Kiosken, dem Zeitungs- und Tabakhandel etc.) ist die gesamte Verkaufstheke abzutrennen. Dies begründet sich mit dem Umstand, dass nach gegenwärtigem Wissen davon auszugehen ist, dass Kunden, die mit SARS-CoV-2 infiziert wurden, das Virus, z. B. beim Husten und Niesen über eine Distanz von 3-8 Meter verbreiten können^{3,4}. Die o. g. Abtrennung muss Öffnungen zum Bezahlen bzw. zum Bedienen des EC-Kartengerätes, ggf. auch zur Warenherausgabe, aufweisen. Die beiden Seiten der Abtrennung sind täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu behandeln. Solche Abtrennungen können in Baumärkten oder über Internethändler beschafft werden. Der Suchbegriff lautet "Spuckschutz". Nicht geeignet sind Kunststofffolien (z. B. Malerfolie) zur Abtrennung, weil sie nicht gereinigt werden können. Malerfolie ist nur als Zwischenlösung bis zur Beschaffung der o. g. Trennwände geeignet.

C. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, die Waren einräumen

Dieser Personenkreis ist wegen der häufig engen Gänge zwischen den Regalen im Einzel- und Großhandel einem Risiko durch eine zu große Nähe zu den Kunden ausgesetzt. Während der Öffnungszeiten des Einzel- und Großhandels für Kunden ist der Einräumbereich in alle Richtungen gegenüber den Kunden um mindestens 3 m abzutrennen.

Bei den o.g. 3 m-Wert handelt es sich um einen Kompromiss zwischen dem medizinisch Notwendigen (Distanz von >8 m) und dem technisch oder organisatorisch Machbaren.

Bei Beschäftigten, die Waren einräumen, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz gegen eine Handkontamination mit SARS-CoV-2 zu ergreifen (siehe Abschnitt A), weil nach gegenwärtigem Stand des Wissens davon auszugehen ist, dass SARS-CoV-2 einen bis sechs Tage lang auf Oberflächen wie Karton, Glas, Plastik oder Metall nachweisbar ist¹.

³ Dreller S, Jatzwauk L, Nassauer A, Paskiewicz P, Tobys HU, Rüden H (2006). Zur Frage des geeigneten Atemschutzes vor luftübertragenen Infektionserregern. Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 66: 14-24, Seite 16

⁴ Bourouiba L (2020) Turbulent gas clouds and respiratory pathogen emissions, potential implications for reducing transmission of COVID-19. Journal of the American Medical Association, published online March 26, 2020, <https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2763852>

D. Maßnahmen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

In der aktuellen Situation der wachsenden Pandemie dürfen schwangere Frauen Tätigkeiten mit direktem Publikumsverkehr an Kassenarbeitsplätzen, an Verkaufstheken und beim Einräumen von Waren nicht mehr ausüben.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die Arbeitsschutzmaßnahmen zu A - D im Rahmen der Unterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz mündlich zu erläutern und die Teilnahme der Beschäftigten an der Unterweisung nach § 4 DGUV-Vorschrift 1 schriftlich zu dokumentieren.

Dieses Merkblatt gilt für den Arbeitsschutz an Kassenarbeitsplätzen, Verkaufstheken und beim Einräumen von Waren für den Zeitraum der jetzigen SARS-CoV-2-Epidemie im gesamten Bundesland Hessen.

Weitere Maßnahmen und Hinweise, auch zu besonderen Branchen, können Sie auf folgenden Seiten erhalten:

www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html, Zugriff: 6.4.2020

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>, Zugriff: 6.4.2020